

die Existenz der Grafen Wichmann, Hoyer, Obdo und Haddo, die lediglich dem Labienus substituiert sind, glauben, wie endlich von einem corveyischen Chronisten denken, der von der Schaar seines Klosters, von den Thaten seines Weigtes nichts Eigenthümlicheres zu erzählen weiß, als was er dem Cäsar und dessen zehnter Legion¹⁾ entlehnt hat.

Alle diese, für den ersten Publicist reizenden Züge der Erzählung müssen also von der gründlichen Kritik weggewischt werden, und man muß zu dem einfachen Berichte des Widukind zurückkehren.

Ebenso ist jetzt kein Zweifel, daß auch die Stelle zu 938, die schon Stenzel mit Widukind parallelisirt²⁾, aus ihm abgeschrieben ist und die Namen zweier fester Plätze „Hebesheim“ und „Bverla“ die in der Chronik sich finden, werden uns jetzt nicht mehr verwirren, da wir so viele gleichartige Zusätze bei der Kritik derselben kennen gelernt haben.

7. Thietmar, Lambert von Aschaffenburg, Annalista Saxo und andere Quellen der Chronik. —

Daß Alles, was in der Chronik zu 984 über den Aufstand des Herzogs Heinrich von Baiern gegen Otto III. gesagt ist, aus Thietmar wörtlich entnommen ist, sah schon Stenzel³⁾, und bei genauer Vergleichung kann man sich darüber durchaus

¹⁾ Conken, der doch eine Kritik der Geschichtschreiber der sächs. Periode unternahm, kam (S. 24.) zu der ganz ungereimten Hypothese, daß beide, Widukind und die Chronik, aus älteren Jahrbüchern des Klosters geschöpft, und sich auch mündlicher Erzählungen bedient hätten, was um so eher anzunehmen wäre, da auch der Praepositus mit seinen Leuten (auch hier irrt er; er meint den Weigt, advocatus) zur Entscheidung des Krieges mitgewirkt hätte! — Dies führt er als Ergebnis an, obwohl ihm schon die Resultate der Untersuchung von Stenzel zu Gute kamen!

Dagegen ist der Bericht der Societät. a. a. D. S. 2031, 2034. völlig unserer Ansicht. —

²⁾ Stenzel, a. a. D. II. S. 103. Man vergl. Chron. Corb. ad an. 938. a. a. D. S. 393. antiqui hostes Germaniae — fuga salutem quaerentibus mit Widukind Lib. II. ed Hervag. pag. 21. Dum ea interea — timorem nimium caeteris incussit.

³⁾ Stenzel, a. a. D. II. S. 103—104. Man vergl. Chron. Corb. ad. an. 984. Henricus dux — summa rapuerunt mit Thietm. Lib. IV. bei Reiner Reinecc. pag. 35. Dispositis autem — gaudentesquo redeunt.